

STADTAMT PEUERBACH

4722 PEUERBACH, RATHAUSPLATZ 1

POLITISCHER BEZIRK
GRIESKIRCHEN, OÖ
TEL.: 07276/2255
FAX: 07276/2255-210
E-MAIL: stadt@peuerbach.ooe.gv.at
www.peuerbach.at

Peuerbach, am 01.01.2018
Sachbearbeiter: Helmut Ertl
Zl. Fin-215(W)/2018

Verordnung

des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Peuerbach vom 01.01.2018 mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Peuerbach erlassen wird

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Peuerbach (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für **bebaute Grundstücke** ~~14,60~~ Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber ~~1.072,--~~ Euro.

1) 14,70

1) 2.502,--

(2) Die Bemessungsgrundlage für **bebaute Grundstücke** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Nutzfläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind (z.B. Waschküche, Hobbyraum, Lagerraum etc.). Garagen, Balkone sowie landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienende Räume sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

(3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Wasseranschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbauten, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von 30,-- Euro festgesetzt.

1) 1,84

(3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt ~~4,30~~ Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- und Ausbau) des Wasserzählers eine jährliche **Zählergebühr** zu entrichten. Diese beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge pro Stunde von

2,5 - 7 m ³	8,-- Euro
20 m ³	24,-- Euro
80 m ³	160,-- Euro

(5) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich für bebaute Grundstücke und für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird 4,40 Euro.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

1) 0,16

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt ~~0,14~~ Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks bzw. dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate ist als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

(5) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich zu entrichten, und zwar am 15. November eines jeden Jahres.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt in Anwendung des § 94 Abs. 2 zweiter Satz Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ablauf des Tages an dem sie an der Gemeindeamtstafel angeschlagen wird, in Kraft.

Der Regierungskommissär:

Andreas Wenzl eh.

Angeschlagen am: 01.01.2018

Abgenommen am: 17.01.2018

1) Tarifänderungen ab 01.01.2024 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023